

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung zur Expertin/zum Experten
für berufliche Vorsorge

Ausgabe Juni 2026

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Expertin/zum Experten für berufliche Vorsorge

Vom 12. Juli 2018 (Version Juni 2026)

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom sind Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der beruflichen Vorsorge und Kontrollorgan mit gesetzlichem Auftrag. Sie beraten Vorsorgeeinrichtungen und deren Organe sowie Unternehmungen in sämtlichen Fragen der beruflichen Vorsorge und stehen in Kontakt zu Aufsichtsbehörden, Revisionsstellen und zu anderen Gremien.

Die Empfehlungen der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge stützen sich auf die Ergebnisse von versicherungsmathematischen und statistischen Methoden, wobei ökonomische und biometrische Elemente miteinander kombiniert werden. Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge berücksichtigen bei ihrer Arbeit stets die rechtlichen Aspekte der Personalvorsorge wie z. B. das Stiftungs-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie vor allem das Recht der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, FZG etc. inkl. Verordnungen).

Sie können in ihrer Tätigkeit neben der Ergebnis- auch die Projekt- und Prozessverantwortung tragen. Dabei halten sie Gesetze, Fachrichtlinien und Weisungen ein.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge:

- beraten Vorsorgeeinrichtungen und deren Organe sowie Unternehmungen;
- beurteilen und prüfen periodisch die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen und erstellen versicherungstechnische Gutachten;
- beurteilen Anlagestrategien;
- erstellen versicherungstechnische Projektionen und beurteilen die quantitativen Risiken der Vorsorgeeinrichtungen;
- arbeiten Vorsorge- und Versicherungskonzepte aus;
- begleiten Gründungen, Fusionen und Teil- wie Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen;
- erstellen, prüfen und bestätigen juristische Dokumente wie Urkunden, Verträge oder Reglemente;
- beurteilen und prüfen Versicherungsverträge;
- geben Empfehlungen ab;
- beraten bei komplexen Leistungsfällen;
- führen Aus- und Weiterbildungen für Stiftungsräte und Informationen für Versicherte durch.

Um diese Tätigkeiten professionell ausüben zu können, verfügen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge über ein aktuelles und fundiertes versicherungsmathematisches, juristisches und ökonomisches Fachwissen. Weiter zeichnen sie sich durch eine hohe Kunden- und Praxisorientierung, Kommunikations- und Moderationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick aus. Sie sind integer, denken vernetzt, unternehmerisch und verhalten sich ethisch korrekt.

1.23 Berufsausübung

An Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge werden hohe Erwartungen gestellt. Sie befassen sich mit einer komplexen Materie und sind gefordert, diese einfach und verständlich zu kommunizieren. Für die Stiftungsräte und die weiteren Kundinnen und Kunden stellen sie Vertrauenspersonen dar; ihre Empfehlungen und Berechnungen sind fundiert, korrekt und ausgewogen. Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge zeichnen sich deshalb durch eine hohe Selbständigkeit und ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein aus.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge denken und arbeiten sowohl analytisch wie vernetzt; sie verbinden in ihrer Arbeit Wissenschaft und Beratung. Sie beherrschen nicht nur ihr Fachgebiet, sondern sind auch in der Lage, ihre Lösungen in einer verständlichen und überzeugenden Sprache zu präsentieren.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind häufig unterwegs und treffen die verschiedensten Partner und Anspruchsgruppen vor Ort.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind verantwortlich für die Betreuung eines bestehenden Kundenstamms wie auch für dessen Ausbau. Sie beraten die Kunden stets nachhaltig und ausgewogen problem-/lösungsorientiert. Dabei setzen sie ihr Verhandlungsgeschick und ihre kommunikativen Fähigkeiten ein. Neben den guten fachlichen Kenntnissen setzt dies auch ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit voraus.

Die berufliche Vorsorge ist durch Vorgaben des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) und der Berufsverbände reglementiert. Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge setzen sich laufend mit den gesellschaftlichen, juristischen, ökonomischen und aktuariellen Entwicklungen auseinander und sind sicher in der Umsetzung von Gesetzen, Fachrichtlinien und Weisungen.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind innovativ, praxisorientiert und entwickeln ihre Beratungsdienstleistungen weiter.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind gesetzlich anerkannte Spezialisten der beruflichen Vorsorge. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherheit in der Schweiz. Mit der Beratung von Vorsorgeeinrichtungen übernehmen sie Mitverantwortung für die langfristige finanzielle Sicherheit der beruflichen Vorsorge.

Die gesetzlichen Vorgaben zur beruflichen Vorsorge befinden sich in einem permanenten Veränderungsprozess; Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge arbeiten in wissenschaftlichen und politischen Gremien sowie in Berufsverbänden mit und sorgen so für die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) und Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten für die Ausbildung und Prüfungen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 11 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der fristgerechten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- g) Name der Referentin oder des Referenten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über ein Maturitätszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt,
- b) zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung mindestens 4 Jahre Berufserfahrung im Bereich der beruflichen Vorsorge vorweisen kann, und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt. Der erste Modulabschluss oder der Gleichwertigkeitsnachweis darf nicht länger als 8 Jahre zurück liegen.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41 und die fristgerechte Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Rechtliche Grundlagen der Vorsorge
- Modul 2: Versicherungs- und finanzmathematische Grundlagen
- Modul 3: Versicherungs- und finanzmathematische Anwendungen
- Modul 4: Ökonomische Grundlagen und Finanzinstrumente
- Modul 5: Nationale und internationale Rechnungslegung
- Modul 6: Juristische Beurteilung von Strukturänderungen und Leistungsfällen
- Modul 7: Integritäts- und Governance-Aspekte
- Modul 8: Beratung, Kommunikations- und Präsentationstechniken

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt. 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens acht Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Prüfungs-Expertinnen und Prüfungs-Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Prüfungs-Expertinnen und Prüfungs-Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Prüfungs-Expertinnen und Prüfungs-Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Prüfungs-Expertinnen oder zwei Prüfungs-Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein-

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse sowie Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil			Art der Prüfung		Zeit	Gewichtung
				Gewichtung		
1	1.1	Diplomarbeit	Praxisbezogene Themenstudie mit konkreten Empfehlungen	70%	*)	70%
	1.2	Kolloquium zur Diplomarbeit	Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit	30%	1 h	
2	Fallstudie		Schriftliche Prüfung		4 h	30%

*) Für die Erarbeitung der Diplomarbeit stehen den Kandidatinnen und Kandidaten max. 6 Monate zur Verfügung.

Prüfungsteil 1, Position 1.1: Diplomarbeit

Mit der Diplomarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem relevanten Thema aus der beruflichen Vorsorge auseinander. Die Diplomarbeit ist selbständig und eigens für die Abschlussprüfung zu erarbeiten.

Die Diplomarbeit umfasst sowohl juristische als auch versicherungsmathematische Aspekte und deckt mind. zwei Handlungskompetenzbereiche von a bis j ab. Die Diplomarbeit muss praxisnah ausgestaltet sein und konkrete Empfehlungen beinhalten.

Prüfungsteil 1, Position 1.2: Kolloquium zur Diplomarbeit

Das Kolloquium besteht aus einer Präsentation (30 Minuten) und einer Diskussion (30 Minuten) der Diplomarbeit. Die Diskussion wird von mindestens zwei Prüfungs-Expertinnen und Prüfungs-Experten geleitet. Sie beinhaltet sowohl Verständnisfragen als auch eine Überprüfung der fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen.

Prüfungsteil 2: Fallstudie

Die Fallstudie wird vor Ort unter Aufsicht gelöst. Sie kann sämtliche Aspekte der Handlungskompetenzbereiche a bis i umfassen.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in weitere Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

Jeder Prüfungsteil mit je mindestens der Note 4.0 abgeschlossen wurde.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Expertin/Experte für berufliche Vorsorge mit eidgenössischem Diplom**
 - **Experte/Expert en matière de prévoyance professionnelle avec diplôme fédéral**
 - **Perita/Perito in materia di previdenza professionale con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified pension actuary, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23.01.2001 über die Höhere Fachprüfung für Pensionsversicherungsexpertinnen und Pensionsversicherungsexperten wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Wer das Diplom als Pensionsversicherungsexpertin/Pensionsversicherungsexperte besitzt, ist berechtigt, den Titel gemäss Ziffer 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich,

Trägerschaft:

Verein Eidgenössisches Diplom Experte / Expertin für Berufliche Vorsorge, EBV

Christoph Ryter
Präsident

Dr. Silvia Basaglia
Mitglied der QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14.10.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung